

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 402

Zur Frage des Vaterschaftsausschlusses auf Grund
der Haptoglobintypen (Ergänzung zu LM ZPO § 402
Nr. 18).

BGH, Urt. v. 4. Mai 1966 - IV ZR 82/65 - OLG München
LG Kempten

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 82/65

Verkündet am

4. Mai 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des am [REDACTED] 1959 geborenen Hermann N [REDACTED] ,
gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt in
F [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hilfsarbeiter Anton L [REDACTED] , T [REDACTED] Nr. [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April
1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf
und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München mit dem Sitz
in Augsburg vom 11. Februar 1965 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1959 geborene Kläger klagt im
Statusverfahren auf Feststellung, daß der Beklagte
sein Vater sei. Bereits im Juli 1959 hatte er gegen
den Beklagten vor dem Amtsgericht Füssen Klage auf
Feststellung erhoben, daß dieser als sein Vater
gelte und ihm Unterhalt zu zahlen habe. Diese Klage
wurde abgewiesen, nachdem das Institut für Anthro-
pologie und Humangenetik der Universität München,
Privatdozent Dr. Sch[REDACTED], am 14. Dezember 1962
ein Blutgruppengutachten dahin erstattet hatte, daß



der Beklagte auf Grund des Systems der Serum-Gruppe der Haptoglobine als Erzeuger des Klägers ausgeschlossen sei, und nachdem dieses Gutachten durch ein Obergutachten von Prof. Dr. Krah, Direktor des Serolog. Instituts der Universität Heidelberg, vom 8. März 1963 bestätigt worden war.

Auf Grund dieser von ihm herangezogenen und gewürdigten Gutachten hat das Landgericht auch die vorliegende Feststellungsklage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist auf Grund der in dem früheren Rechtsstreit erstatteten Blutgruppengutachten, deren Verwertung im vorliegenden Prozeß, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, verfahrensrechtlich unbedenklich ist, zu der Überzeugung gelangt, daß die Vaterschaft des Beklagten offenbar unmöglich ist. Diese Feststellung ist rechtlich nicht angreifbar. Insbesondere begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht einem Vaterschaftsausschluß aufgrund des Systems der Haptoglobine vollen Beweiswert beigemessen hat. Das Berufungsgericht befindet sich dabei im Einklang mit dem Gutachten des Bundesgesundheitsamts vom 8. September 1961, abgedruckt im Amtsvormund XXXIV,

237, in welchem u.a. ausgeführt ist, daß die Anforderungen des Robert-Koch-Institutes zur Zulassung der Bewertung eines Ausschlusses mit: "Vaterschaft offenbar unmöglich" für die Haptoglobintypen bereits weit überschritten und demgemäß einem Ausschluß der Vaterschaft aufgrund dieser Typen eine absolute, jeden Gegenbeweis ausschließende Beweiskraft zuzumessen sei. Darauf hat auch der erkennende Senat bereits in seinem LM Nr. 18 zu § 402 ZPO = NJW 64, 1184 veröffentlichten Urteil hingewiesen (vgl. auch die in dieser Entscheidung angeführten Gutachten von Prof. D. [redacted] und Dr. W. [redacted], Amtsvormund aaO S. 7 und 84). Ebenso ist auch in dem Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 23. März 1961, wie in dem vorerwähnten Gutachten des Bundesgesundheitsamts mitgeteilt, auf eine Stellungnahme des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität München hingewiesen, nach der der Erbgang der Haptoglobine auf Grund des vorliegenden Beobachtungsgutes vieler tausend Fälle als genügend sicher gelten könne. Im gleichen Sinne hat sich Hummel, Die medizinische Vaterschaftsbegutachtung mit biostatistischem Beweis, Stuttgart, 1961, S. 33 geäußert.

Nach allem kann der Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich bei der dargelegten Beurteilung des Beweiswertes der Haptoglobingruppe um eine gesicherte Erfahrungserkenntnis handele, mit rechtlichen Erwägungen nicht entgegengetreten werden, zumal es, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, grundsätzlich Sache der freien Beweiswürdigung des Tatrichters ist, den Beweiswert eines Erfahrungssatzes,

der bei den einzelnen Erfahrungssätzen von verschiedener Stärke sein kann, festzustellen (BGHZ 12, 22, 25 ; 12, 41; 21, 337, 338 = LM Nr. 7 zu BGB § 1591 Abs. 1 mit Anm. von Johannsen).

Daß bei der Durchführung der Blutgruppenuntersuchung Fehler unterlaufen seien, etwa weil die anerkannten Regeln der Wissenschaft für das dabei angebrachte Verfahren nicht beachtet seien, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Nach feststehender Rechtsprechung kommt einem Vaterschaftsausschluß auf Grund von Blutmerkmalen, die allgemein als für einen Ausschluß geeignet anerkannt sind, grundsätzlich eine größere Beweiskraft zu als anderen Beweismitteln, insbesondere auch als einem etwaigen mit dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung in Widerspruch stehenden erbbiologischen Gutachten (LM Nr. 2 zu BGB § 1591). Das Berufungsgericht hat deshalb entgegen der Meinung der Revision nicht gegen § 286 ZPO verstoßen, wenn es dem Beweisantrag des Klägers auf Einholung eines solchen Gutachtens nicht entsprochen und der Aussage der Kindesmutter, soweit sie mit dem Ergebnis des Blutgruppengutachtens nicht vereinbar ist, keinen entscheidenden Beweiswert beigemessen hat.

Die Kosten des hiernach unbegründeten Rechts-
mittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur
Last.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen